



VBV Ludwigstr. 23 80539 München

Frau Ministerialdirektorin
Brigitta Brunner
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80524 München

Per Mail: Sachgebiet-A1@stmi.bayern.de

2. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und VerwaltungsrichterinneN bedanke ich mich für die eingeräumte Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen unter anderem wesentliche Regelungen des PlanSiG in das BayVwVfG übernommen werden. So soll zukünftig zwingend eine öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgen (vgl. Art. 27a BayVwVfG-E) und die Auslegung von Dokumenten dadurch bewirkt werden, dass sie über das Internet zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 27b BayVwVfG-E). Im Hinblick auf die bürgerfreundliche Ausgestaltung von Verwaltungsverfahren ist dies zu begrüßen. Um dem Anliegen der Verfahrensbeschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gerecht zu werden, sollte unseres Erachtens besonderes Augenmerk auf den Umstand gelegt werden, dass die Erreichbarkeit der Internetseite nicht durchgehend und vollständig sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die betreffende Internetseite zeitweise nicht erreichbar ist, kann dies zu formellen Verfahrensfehlern führen, die mit einer Verfahrensverzögerung einhergehen, insbesondere wenn sie erst in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Die Regelung des

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG-E dürfte insoweit nicht ausreichen, da sie von „Zugänglichmachung“ spricht und damit wohl den Vorgang der Veröffentlichung an sich meinen dürfte und nicht die dauerhafte Verfügbarkeit. Darauf deutet auch die derzeitige Gesetzesbegründung hin, die von „Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung“ spricht (vgl. S. 20 des Gesetzentwurfs). Dasselbe dürfte für Art. 27b Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG-E gelten. Insoweit sollte zumindest die Gesetzesbegründung um den Fall des vorübergehenden Internetausfalls ergänzt werden. Zudem wäre es für nachfolgende gerichtliche Verfahren wichtig, dass die Internetveröffentlichungen ausreichend und nachweisbar in der Behördenakte dokumentiert werden können.

In Bezug auf die in Art. 27c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG-E vorgesehene Möglichkeit der Ersetzung eines Erörterungstermins durch eine Onlinekonsultation ist anzumerken, dass die Onlinekonsultation die Funktionen eines Erörterungstermins nicht ersetzen kann (vgl. dazu Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl. 2023, § 72 Rn. 23; zu den Funktionen eines Erörterungstermins vgl. Lieber in Mann/Sennekamp/Uechtritz, *VwVfG*, 2. Aufl. 2019, § 73 Rn. 274 ff.). Im Erörterungstermin werden von den Behörden die Planunterlagen mit den dazugehörigen Fachgutachten erläutert; den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben nachzufragen (vgl. z.B. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 BayVwVfG). Vielfach können im Erörterungstermin Einwendungen durch Ergänzung der Planunterlagen ausgeräumt werden. Ihm kommt eine besondere Erläuterungs- und Befriedungsfunktion zu und dient damit der Entlastung etwaiger Klageverfahren (vgl. BVerwG, B.v. 17.2.1997 – 4 VR 17.96 – NuR 1998, 305 = juris Rn. 24; U.v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 = juris Rn. 30). Hingegen besteht beim Verfahren der Onlinekonsultation nur die Möglichkeit einer weiteren schriftlichen Stellungnahme auf einem Onlineportal. So wird beispielsweise eine Konsultationstabelle zur Verfügung gestellt, die in der Regel die Ergebnisse des bisherigen Beteiligungsprozesses (Einwendungen, Stellungnahmen und Erwiderungen) enthält und die Möglichkeit bietet, weitere Erläuterungen und Kommentierungen dazu abzugeben. Dadurch wird der Erläuterungs- und Befriedungsfunktion nicht Rechnung getragen. Als Konsequenz sind mehr bzw. umfangreichere Klageverfahren zu erwarten. Es sollte daher bei der bisherigen Rechtslage verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steiner
Richterin am Verwaltungsgerichtshof
Vorsitzende

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04